# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 235/2008

Sitzung vom 10. September 2008

### 1393. Anfrage (Transparenz im Wald)

Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, und Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, haben am 23. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Die Waldwirtschaft pflegt den Wald und gestaltet damit den Lebensraum des Wildes. Die Jagd bestimmt durch den Abschuss die Höhe der Wilddichte. Das Wild gestaltet durch Verbiss die Zusammensetzung der Waldverjüngung. Diese Koexistenz ist nicht konfliktfrei. Das Waldgesetz (Art. 27 WaG) und das Jagdgesetz (Art. 1 und 3 JSG) verlangen, dass der Wildbestand so zu regeln ist, dass die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen möglich ist. Dass dies im Kanton Zürich an vielen Orten nicht funktioniert, zeigen die Resultate der von den Waldeigentümern auf freiwilliger Basis durchgeführten Verjüngungskontrollen (Verbissinventur). Insbesondere die waldbaulich wichtigen Baumarten, wie z. B. die Weisstanne, sind durch den Wildverbiss besonders gefährdet. Auch das Bundesprojekt UVSL (Untersuchungen über die Entwicklung der Verjüngung von Schalenwild in Lothar-Sturmgebieten; 2000 bis 2007) bestätigt die Tatsache, dass der Rehabschuss vielerorts ungenügend ist. Als Grundlage für die Abschussplanung dient oft nur die Wildzählung der Jagdgesellschaften. Dass die Zählbarkeit des Wildes aufgrund von ungünstigen Witterungsverhältnissen, zunehmender Störung des Austritts und verbesserten Äsungsverhältnissen im Wald teilweise zu unbrauchbaren Resultaten führt, bestätigt das Kreisschreiben Nr. 4 der Fischerei- und Jagdverwaltung. Einige Waldeigentümer und Förster bemängeln zudem die fehlende Transparenz bei der Festlegung der Abschusszahlen und Erfüllung des Abschusses.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Ziele verfolgt das in den Kreisschreiben Nr. 4 und 5 der FJV erwähnte Projekt Rehwildmanagement/Rehwildabgangsplanung und welchen Stand hat es?
- 2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Eignung der Verjüngungskontrolle, als zusätzlichen Parameter neben der Wildzählung, als objektive Grundlage zur Festlegung der Abgangsquoten für Rehwild?

- 3. Gemäss Kreisschreiben Nr. 5 der FJV wird in vielen Revieren nur gerade der minimale Abgang angestrebt. Wieviele Jagdgesellschaften erfüllen den Minimalabschuss nicht? Welche Massnahmen sind vorgesehen, wenn Jagdgesellschaften Abgangsquoten mehrfach nicht erfüllen?
- 4. Können von den Gemeinden, für die Pachtvergabe der Periode 2009–2017, verbindliche qualitative und quantitative Zielsetzungen von den Jagdgesellschaften eingefordert werden, damit Art. 27 WaG und Art. 3 JSG umgesetzt werden?
- 5. Ist der Regierungsrat bereit, die festgesetzten Abschussquoten und die Erfüllung des Abschusses für alle Interessierten offen zu legen?

#### Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Guyer, Zürich, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Die Bewirtschaftung des Waldes hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert, was sich positiv auf den Lebensraum für die im Wald lebenden Wildtiere auswirkt. Neben der Waldbewirtschaftung beeinflussen aber weitere wichtige Faktoren den Lebensraum des Rehwildes. So hat in den vergangenen Jahren der Druck der Erholungssuchenden auf viele noch intakte Rehwildhabitate stark zugenommen. Schwere Sturmereignisse und Borkenkäferbefall haben die Struktur des Waldes wesentlich beeinflusst. Die Jagd hat zwar einen grossen Einfluss auf die Wilddichte einer bestimmten Region, es sind aber auch viele weitere Faktoren wie Waldbewirtschaftung, Beanspruchung durch Erholungssuchende, Waldstruktur und Nahrungsangebot sowie Topografie, Exposition, Klima usw. massgebend. Das Wild hat lokal einen grossen Einfluss auf die Waldverjüngung oder kann bewirken, dass Baumarten wie Weisstanne und Eiche ohne entsprechende Wildschutzmassnahmen kaum mehr aufkommen. Die Aussage, dass «das Wild durch Verbiss die Zusammensetzung der Verjüngung gestalte», ist allerdings so nicht haltbar.

Der Gesetzgeber trug diesen Umständen Rechnung: Nach Art. 1 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) sollen die durch wildlebende Tiere verursachten Schäden an Wald auf ein tragbares Mass begrenzt und eine angemessene Nutzung der Wildtiere durch die Jagd gewährleistet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d JSG). Diese Vorgaben weisen darauf hin, dass die natürliche Verjüngung des Waldes mit stand-

ortgerechten Baumarten jederzeit und überall ohne Schutzmassnahmen möglich sein müsse, nicht Ziel des Gesetzes ist. Nach Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) ist der Wildbestand so zu regeln, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, sind Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen.

Das Jagd- und das Waldgesetz bezwecken, den Wald zu erhalten, insbesondere seine natürliche Verjüngung, und die von Wildtieren verursachten Schäden auf ein erträgliches Mass zu begrenzen, indem der Wildbestand reguliert und eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd gewährleistet wird. Die beiden Gesetze verlangen aber nicht, dass dies gänzlich ohne Schutzmassnahmen zu geschehen hat. Die Grenze zwischen dem hinzunehmenden Mass an Schäden und der langfristigen Schädigung des Waldes hängt stark von den Vorstellungen der waldbaulichen Zielsetzung und der Bewirtschaftung ab. Die inzwischen in vielen Gebieten des Kantons durchgeführten Verjüngungskontrollen zeigen, dass in den meisten Untersuchungsgebieten ein gewisser Verbiss vorhanden ist und dieser als tolerierbar beurteilt wird. Auf einzelnen Kontrollflächen ist die Verbissbelastung heute noch zu hoch, und es müssen Massnahmen ergriffen werden. Die Aussage, dass aufgrund der Höhe der Verbissbelastung der Rehabschuss vielerorts ungenügend sei, ist aber zu wenig differenziert.

Der Rehwildabgang eines Reviers ist gemäss §21 der Jagdverordnung vom 5. November 1975 (JVO, LS 922.11) auf der Grundlage eines von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) genehmigten jährlichen Abschussplanes zu erfüllen. Dieser Abschussplan muss sowohl den Interessen der Land- und Forstwirtschaft für den Schutz gegen untragbaren Wildschaden als auch der Öffentlichkeit für die Erhaltung eines gesunden Rehwildbestandes Rechnung tragen. Die Aufgabe der Bestandeserhebung bzw. -schätzung des Wildes wird von den 175 Jagdrevieren wahrgenommen. Die Genauigkeit der Bestandeserhebung reicht aus, da zur Planung der Abgänge der langjährige Trend der Bestandesentwicklung massgebend ist und weniger die absoluten Zahlen. Zusätzlich zu den Erhebungen der Reviere beobachtet die FJV mit Nachttaxationen auf Referenzstrecken im ganzen Kanton die Entwicklung der Rehwildbestände. Grundlage für die jagdliche Planung eines einzelnen Reviers sind demnach die folgenden Komponenten: Zählungen des Reviers, Taxationen der FJV, die Daten der umliegenden Reviere und schliesslich die langjährige Statistik der Rehbestände bzw. der -abgänge. Zudem gibt auch die Statistik über die Fallwildzahlen in einem bestimmten Revier Hinweise auf Bestandesentwicklungen und/oder Biotopveränderungen; diese können von den Jagdgesellschaften nicht gesteuert werden. Die von der Jagdgesellschaft beantragte Abschusszahl wird im ersten Schritt vom Jagdbezirksausschuss geprüft und mit den Erfahrungswerten im Bezirk verglichen. Wenn nötig, kann der Jagdbezirksausschuss Korrekturen verlangen. Danach leitet der Jagdbezirksausschuss den Antrag der FJV zur Festsetzung des Abschussplanes weiter. Die Abschussverfügungen der FJV gehen vom mittleren errechneten Zuwachs des Rehwildbestandes im Kanton Zürich aus. Ergänzt wird diese Berechnung durch die Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Bedürfnisse, die hauptsächlich über den Jagdbezirksausschuss in die Planung einfliessen. Die Umsetzung der Planung wird schliesslich im Wildbuch dokumentiert und kann von der FJV jederzeit kontrolliert werden.

#### Zu Frage 1:

Im Herbst 2005 wurde die Arbeitsgruppe Wald & Wild gebildet, in der sich Vertreter des Amtes für Landschaft und Natur (Abteilung Wald und Fischerei- und Jagdverwaltung), der Jägerschaft, der Privatwaldbesitzer und des Forstverbandes treffen, um aktuelle Fragestellungen zum Thema Wald, Jagd und Wild zu bearbeiten. Ein Thema, das die Arbeitsgruppe eindringlich besprochen hat, ist der gegenseitige Einbezug von Jagd und Forst in die jagdliche bzw. forstliche Planung mit dem Ziel, gegenseitig mehr Transparenz und Vertrauen zu schaffen. Im Projekt «Bestandesmanagement Rehwild» sind die vorläufigen Ergebnisse der Diskussionen der Arbeitsgruppe zusammengefasst. Das Projekt bezweckt hauptsächlich den administrativen Ablauf der Bestandeserhebung und der Abgangsplanung zu optimieren und den gegenseitigen Einbezug von Jagd und Forst in Bestandeserhebung, Abgangsplanung sowie die forstliche Planung zu gewährleisten. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe wurden im Januar 2007 anlässlich einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Da die Zusammenarbeit von Forst und Jagd grösstenteils gut ist, sollen dazu keine Vorschriften erlassen werden, sondern der bisherige Weg der konstruktiven Auseinandersetzung soll aktiv weitergegangen werden.

# Zu Frage 2:

Die Verjüngungskontrolle erfolgt auf sogenannten Weiserflächen. Weiserflächen sind ungeschützte Naturverjüngungs- oder Wiederbestockungsflächen, deren Verbissgrad objektiv beurteilt werden kann. Bei der Verjüngungskontrolle wird in einem vorgegebenen Stichprobenraster die Waldverjüngung erfasst. Dabei werden die jungen Waldbäume darauf hin untersucht, ob sie verbissen sind oder nicht. Die Verbissintensität beschreibt dabei den Verbiss der Gipfeltriebe innerhalb eines

Jahres als Anteil an den insgesamt vorhandenen Gipfeltrieben (in %). Die Grenzwerte der Verbissintensität für einzelne Baumarten sind wissenschaftlich hergeleitet und breit abgestützt. Überschreitet die Verbissintensität diesen Grenzwert, so besteht das Risiko, dass in Zukunft erhebliche Anteile dieser Baumarten ausfallen werden. Anhand der Beziehungen zwischen Verbissintensität und dem Ausfall der Verjüngung kann auch der Anteil der wildtierbedingten Mortalität abgeschätzt werden. Die Verbissintensität ist eine unter vielen möglichen Messgrössen zur Beurteilung der Rehwilddichte in einem Wildraum. Sie ist allerdings von weiteren wichtigen Faktoren beeinflusst wie beispielsweise dem gesamten Äsungsangebot für das Rehwild, Störungen des Lebensraumes und der Biotop-Qualität. Zudem ist bekannt, dass das Rehwild aus ernährungsphysiologischen Gründen auf die Aufnahme sogenannter zäher Äsung angewiesen ist. Zahlreiche Untersuchungen bestätigen, dass das Rehwild einzelne Baumarten stark bevorzugt wie zum Beispiel die Weisstanne oder die Eiche. Das heisst, dass dort, wo Rehe vorkommen, auch mit Verbiss zu rechnen ist. Wie stark der Zusammenhang zwischen dem Ausmass des Wildverbisses und der Populationsdichte beim Rehwild wirklich ist, ist schwer abschätzbar und kann regional stark unterschiedlich sein. Wissenschaftliche Untersuchungen dazu fehlen bis heute leider weitgehend.

Im Kanton Zürich wird die Verbissintensität schon heute als eine Grösse bei der Abgangsplanung sowohl seitens der Jagdbezirke als auch der FJV beigezogen. Die Interpretation «je höher der Verbiss, desto höher die Populationsdichte» ist ohne Berücksichtigung der oben erwähnten anderen Einflussfaktoren nicht zulässig.

## Zu Frage 3:

Im abgelaufenen Jagdjahr haben 27 Jagdgesellschaften (15%) den verfügten Abgang beim Rehwild nicht erreicht. Meist handelt es sich um wenige Tiere. Vereinzelt gibt es aber auch Reviere, die den verfügten Abgang deutlich verfehlt haben. Die Gründe dafür können sehr unterschiedlich sein. So kann sich z. B. der Tierbestand aus andern Gründen (Abwanderung, Luchs usw.) verkleinert haben, oder die Jagdausübung wird erschwert (dichtere Wälder infolge naturnaherer Waldbewirtschaftung, erhöhte Störungsbelastung). Erreicht eine Jagdgesellschaft den verfügten Mindestabgang nicht oder plant sie einen gegenüber den Vorgaben erhöhten Abgang, hat sie dies schriftlich zu begründen. In den kommenden Wochen werden die Daten des vergangenen Jagdjahres ausgewertet und die betroffenen Reviere zur Begründung ihrer Ergebnisse aufgefordert.

Die Pächterinnen und Pächter sind dafür verantwortlich, dass der Abschussplan eingehalten wird. Übersetzte Wildabschüsse sind nach §28 Abs. 2 des Jagdgesetzes (JG, LS 922.1) verboten. Im Rahmen des Planungsverfahrens kann der Forst über seine Vertreterinnen und Vertreter in den Jagdbezirksausschüssen auf den Abgangsplan Einfluss nehmen, d.h., er kann dem Jagdbezirksausschuss beantragen, einen höheren oder tieferen Abgang festzulegen, als von der Jagdgesellschaft vorgesehen. Die FJV ändert die Entscheide des Jagdbezirksausschusses nur nach Rücksprache.

Falls schadenstiftende Tiere in Überzahl auftreten, kann die FJV die Pächterinnen und Pächter jederzeit anhalten, sie zu vermindern. Kommen die Pächterinnen und Pächter dieser Aufforderung nicht nach oder sind sie dazu nicht in der Lage, ordnet die FJV eine Verminderung der Zahl dieser Tiere durch andere geeignete Personen an (§ 37 JG). Bis heute sind keine derartigen Anträge eingegangen, weshalb bis heute von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Jagdreviere werden im Auftrag des Kantons von den Gemeinden verpachtet. Wenn sich in einem Revier der Bestand einer jagdbaren Tierart über das erträgliche Mass hinaus vermehrt, kann gemäss § 43 JG auch der Gemeinderat von der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter deren Verminderung im Rahmen der verfügten Abschusszahlen verlangen. Kommt die Pächterin oder der Pächter dem Verlangen der Gemeinde nicht nach, kann diese auf Ende des Pachtjahres den Pachtvertrag kündigen.

## Zu Frage 4:

Jede Jagdgesellschaft hat mit der Gemeinde einen Pachtvertrag abzuschliessen. Dabei ist es möglich, entsprechende Ergänzungen und Zusätze festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde schon in der ablaufenden Pachtperiode in einzelnen Revieren Gebrauch gemacht. Die ergänzenden Bestimmungen haben sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. So kann eine Gemeinde beispielsweise nicht vertraglich festlegen, dass die Jagdgesellschaft übersetzte Wildabschüsse (§ 28 JG) vorzunehmen habe.

## Zu Frage 5:

Die verfügten Abschussquoten an Rehwild und die am Ende des Jagdjahres erfolgten Abgänge hängen von sehr vielen Faktoren ab. Die Interpretation der Daten erfordern spezifisches wildbiologisches Fachwissen, genaue Revierkenntnisse und einen fundierten Überblick über die kantonale Entwicklung des Rehwildbestandes sowie der allgemeinen jagdlichen Situation im Kanton. Eine allgemeine Offenlegung der jagdstatistischen Daten vermag daher keinen konstruktiven Beitrag zur Lösung des Konflikts bezüglich des Zusammenlebens von Forst und Jagd

zu leisten. In vielen Regionen ist die Zusammenarbeit zwischen Forst und Jagd ausgezeichnet. Der Austausch von Informationen funktioniert gut, auch ohne dass zusätzliche Vorschriften erlassen werden. Auch in den wenigen verbleibenden Regionen, wo diesbezüglich noch Verbesserungspotenzial vorhanden ist, lässt sich die Situation mit gegenseitigem Verständnis und einer offenen Diskussion zwischen den einzelnen Interessensvertretern für alle verbessern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi